

(Übersetzung)

Der Botschafter Frankreichs
in der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 6. Dezember 1982

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 6. Dezember 1982 zu bestätigen, deren französische Fassung folgendermaßen lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschläge das Einverständnis der Regierung der Französischen Republik finden und eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Henri Froment-Meurice

An den
Staatssekretär im Auswärtigen Amt
Herrn Dr. Hans Werner Lautenschlager
Bonn

**Bekanntmachung
der Änderungsvereinbarung zur Zusatzvereinbarung
zum deutsch-französischen Vertrag
über den Ausbau des Rheins
zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg
Vom 23. März 1984**

In Bonn ist am 6. Dezember 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik eine Vereinbarung zur Änderung und Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975 zum Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg getroffen worden. Die Änderungsvereinbarung ist nach ihrem Artikel 17

am 1. März 1984

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. März 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Nau

Vereinbarung
zur Änderung und Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975
zum Vertrag vom 4. Juli 1969
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
über den Ausbau des Rheins
zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg

Die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung
der Französischen Republik –

nach Kenntnisnahme des Interesses der Bundesrepublik Deutschland an einer Zurückstellung des in der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975 beschlossenen Baues der Staustufe Neuburgweier,

nach Kenntnisnahme der Erklärung der Französischen Republik, daß sie dem Bau der Staustufe Neuburgweier nach wie vor großen Wert beimißt, die nach ihrer Ansicht die einzige auf lange Sicht wirksame Lösung für die Probleme der Erosion, der Schifffahrt und des Hochwasserschutzes auf der Rhein-strecke zwischen Iffezheim/Beinheim und Neuburgweier/Lauterburg ist,

nach Kenntnisnahme des Schlußberichts der Hochwasser-Studienkommission für den Rhein –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1
Staustufe Neuburgweier

(1) Der Bau der Staustufe Neuburgweier wird zurückgestellt. Die Absätze 1 und 2 des Artikels 5 der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975, die das Programm für die Staustufe Neuburgweier und den spätesten Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme festlegen, werden aufgehoben.

(2) Falls es sich zeigen sollte, daß die in den Artikeln 2 und 3 dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen es nicht ermöglichen, bei Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt

- a) zu vermeiden, daß sich an dem Pegel bei der Rückführung der Staustufe Iffezheim (Rhein-km 336,2) der Wasserstand, der einem Abfluß von 570 m³/s am Pegel Plittersdorf entspricht, über einen Zeitraum von sechs Monaten um 0,30 m oder mehr gegenüber dem entsprechenden Wasserstand im Januar 1978 (NN + 111,11 m n. S.) senkt oder
- b) die Fahrrinntiefe von 2,10 m unter GIW zwischen der Staustufe Iffezheim und Neuburgweier/Lauterburg (Rhein-km 352,060) in den Fristen und unter den Bedingungen, die in Artikel 3 dieser Vereinbarung festgelegt sind, zu erzielen oder
- c) diese Fahrrinntiefe von 2,10 m unter GIW unter technisch vertretbaren Bedingungen zu erhalten,

wird mit dem Bau der Staustufe Neuburgweier umgehend begonnen.

Wenn es nach der Erfahrung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Vertragsparteien möglich erscheint, die unter Buchstabe a als Grenze genannte Wasserspiegelabsenkung von 0,30 m bis auf 0,50 m zu erhöhen, können die Vertragsparteien dies vereinbaren.

(3) Dieser Bau erfolgt unter den Bedingungen der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975. Die Vertragsparteien können jedoch etwa notwendige Änderungen gegenüber den Bestimmungen der Zusatzvereinbarung hinsichtlich der Lage der Staustufe sowie der Anordnung und der technischen Merkmale ihrer Hauptbauwerke vereinbaren.

Die nach Artikel 4 Absatz 4 der Zusatzvereinbarung vorgesehene pauschale Beteiligung der Französischen Republik an den Kosten der Staustufe, die von der Bundesrepublik Deutschland zu tragen sind, wurde bereits geleistet. Diese Pauschalsumme bleibt der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung, obwohl der Bau der Staustufe zurückgestellt wird.

(4) Wenn eine der in Absatz 2 genannten Situationen eintritt, werden die Vertragsparteien sofort alle finanziellen, rechtlichen und personellen Voraussetzungen schaffen, um mit dem Bau der Staustufe so rasch wie möglich beginnen zu können. Sie werden von den Möglichkeiten, Teilmaßnahmen schon vor Abschluß der Verwaltungsverfahren zu beginnen, Gebrauch machen.

Als Voraussetzung hierfür werden sie sofort nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung alle Unterlagen fertigen, die für die Einleitung der Verwaltungsverfahren und für die Ausschreibung der auf ihrem Hoheitsgebiet durchzuführenden Baumaßnahmen erforderlich sind, soweit dies für die Gewährleistung eines möglichst kurzen Bauablaufs notwendig ist.

Die Vertragsparteien werden dafür sorgen, daß in dem von der Planung betroffenen Bereich nach Möglichkeit nichts unternommen wird, was den Bau der Staustufe erschwert, und insbesondere, daß die Geländeverhältnisse nicht ungünstig verändert werden.

(5) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten auch für den Fall, daß die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik aus irgendeinem anderen Grund beschließen, den Bau der Staustufe nicht weiter zurückzustellen.

Artikel 2

Maßnahmen zur Verhinderung der Erosion

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ergreift auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung die erforderlichen Maßnahmen, um unterhalb der Staustufe Iffezheim die Erosion der Rheinsohle und die damit verbundene Absenkung des Wasserspiegels im Rhein und der Grundwasserstände zu verhindern. Diese Maßnahmen dürfen weder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nennenswert beeinträchtigen noch die Herstellung der Fahrrinntiefe von 2,10 m unter GIW auf der Strecke Iffezheim-Neuburgweier/Lauterburg nach Artikel 3 dieser Vereinbarung sowie ihre Erhaltung in Frage stellen.

(2) Zu diesem Zweck führt die Bundesrepublik Deutschland unterhalb der Rückführung der Staustufe Iffezheim eine Geschiebezugabe durch.

(3) Das Material, das zur Geschiebezugabe benötigt wird, wird grundsätzlich aus Kiesgruben auf deutschem Hoheitsgebiet gewonnen, jedoch kann gegebenenfalls Material aus dem

Rheinbett in der Stauhaltung Iffezheim im Einvernehmen mit den zuständigen französischen Verwaltungen und unter den mit ihnen festzulegenden Bedingungen gewonnen werden.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland wird regelmäßig nach einem im Einvernehmen mit der Französischen Republik festzulegenden Programm Kontrollmessungen der Wasserspiegellage bei Niedrigwasser und des Zustands der Rheinsohle zwischen der Rückführung der Staustufe Iffezheim (Rhein-km 335,7) und Neuburgweier/Lauterburg (Rhein-km 352,060) durchführen. Sie stellt ihr die Ergebnisse sowie sonstige technische Unterlagen über die Geschiebeabgabe jeweils umgehend zur Verfügung.

(5) Wenn die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, als Ergänzungs- beziehungsweise Ersatzmaßnahme für die Geschiebeabgabe auf ihre Kosten und unter ihrer Verantwortung auf der Strecke zwischen Iffezheim (Rhein-km 334,0) und Neuburgweier/Lauterburg (Rhein-km 352,060) andere Maßnahmen als den Bau einer Staustufe bei Neuburgweier zur Verhinderung der Erosion zu ergreifen, werden diese Maßnahmen Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien sein.

Artikel 3

Vertiefung der Fahrrinne des Rheins auf 2,10 m unter GIW zwischen Iffezheim/Beinheim und Neuburgweier/Lauterburg

(1) Die Bundesrepublik Deutschland führt auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung den Ausbau des Rheins zwischen der Rückführung der Staustufe Iffezheim (Rhein-km 335,7) und Neuburgweier/Lauterburg (Rhein-km 352,060) durch, um auf dieser Strecke eine Fahrrinntiefe von 2,10 m unter GIW auf einer Fahrrinnenbreite von mindestens 88 m ober- und 92 m unterhalb der Murgmündung herzustellen. Sie übernimmt auch die ergänzenden Maßnahmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um Schäden – z. B. an den Uferbauten – oder Beeinträchtigungen – z. B. wegen ungünstiger Anlandungen – zu beseitigen, soweit diese Schäden oder Beeinträchtigungen auf die Ausbaumaßnahmen zurückzuführen sind und vor der endgültigen Übernahme nach Absatz 8 gemeinsam festgestellt werden.

(2) Die Ausführungsentwürfe werden von der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit der Französischen Republik aufgestellt. Die Bauarbeiten sollen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht nennenswert beeinträchtigen. Ihre Durchführung wird zwischen der deutschen und der französischen Schifffahrtsverwaltung abgestimmt.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland wird so rechtzeitig mit dem Ausbau beginnen und die Bauarbeiten so vorantreiben, daß spätestens dreieinhalb Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im wesentlichen auf der vollen Breite der Fahrrinne die Fahrrinntiefe von 2,10 m unter GIW der Schifffahrt einschließlich der Schubverbände mit vier Leichtern freigegeben werden kann. Etwa notwendige Begegnungsverbote zwischen diesen Verbänden an einzelnen Stellen können vorübergehend angeordnet werden, soweit sie den Verkehr dieser Verbände nicht nennenswert beeinträchtigen.

Sollten Nacharbeiten erforderlich werden, sind sie so voranzutreiben, daß die Fahrrinntiefe von 2,10 m unter GIW in der gesamten Strecke auf der vollen Breite spätestens nach weiteren fünf Jahren erreicht ist.

(4) Nach Abschluß der vor Baubeginn durchzuführenden Verwaltungsverfahren und vor Beginn der Bauarbeiten überträgt die Französische Republik, unbeschadet ihrer Hoheitsrechte, in der in Absatz 1 genannten Strecke auf französischem Hoheitsgebiet den Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Regelungsbauwerke und der anderen Bauwerke, die von den in Absatz 1 genannten Baumaßnahmen betroffen sind, sowie der Rheinsohle bis zur endgültigen Übernahme nach Absatz 8 an die Bundesrepublik Deutschland. Sinngemäß ist

mit den Bauwerken zu verfahren, die durch ergänzende Maßnahmen erst später betroffen werden. Die deutsche Schifffahrtsverwaltung wird die französische Schifffahrtsverwaltung über die auf französischem Hoheitsgebiet jeweils geplanten Maßnahmen rechtzeitig vorher unterrichten.

(5) Wenn auf der Strecke zwischen Rhein-km 334,0 und Rhein-km 352,060 die Fahrrinntiefe von 2,10 m unter GIW im wesentlichen auf der vollen Breite der Fahrrinne nach Absatz 3 erreicht worden ist, werden die deutsche und die französische Schifffahrtsverwaltung die Fahrrinntiefe von 2,10 m unter GIW auf dieser Strecke freigeben.

(6) Wenn auf der gesamten Strecke zwischen Rhein-km 334,0 und Rhein-km 352,060 die Fahrrinntiefe von 2,10 m unter GIW auf der vollen Breite der Fahrrinne erreicht worden ist, wird die deutsche Schifffahrtsverwaltung die französische Schifffahrtsverwaltung zur Feststellung des Zustands der Fahrrinne sowie sämtlicher in Absatz 4 genannter Bauwerke einladen.

Diese Feststellung wird Gegenstand einer gemeinsamen Niederschrift sein. Wenn diese Niederschrift Vorbehalte enthält, wird die deutsche Schifffahrtsverwaltung die französische Schifffahrtsverwaltung darüber unterrichten, was sie zur Ausräumung der Vorbehalte vorgesehen hat.

(7) Zwei Jahre nach der Feststellung nach Absatz 6 wird die deutsche Schifffahrtsverwaltung die französische Schifffahrtsverwaltung zur Abnahme der gesamten Strecke einladen, um festzustellen, ob die Fahrrinntiefe von 2,10 m unter GIW auf der vollen Breite der Fahrrinne und die in Absatz 4 genannten Bauwerke unter technisch vertretbaren Bedingungen erhalten werden konnten.

Absatz 6 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

(8) Die endgültige Übernahme der gesamten Strecke zwischen Rhein-km 335,7 und Rhein-km 352,060 auf französischem Hoheitsgebiet durch die französische Schifffahrtsverwaltung erfolgt zum Zeitpunkt der Abnahme nach Absatz 7 oder, wenn diese unter Vorbehalten erfolgt ist, zum Zeitpunkt der Aufhebung des letzten Vorbehalts.

(9) Zum Zeitpunkt der endgültigen Übernahme nach Absatz 8 gehen der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher in Absatz 4 genannten Bauwerke und der Rheinsohle auf französischem Hoheitsgebiet wieder auf die Französische Republik über, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 10 und der Artikel 2 und 8 dieser Vereinbarung.

(10) Nach der in Absatz 8 vorgesehenen endgültigen Übernahme wird die deutsche Schifffahrtsverwaltung die Arbeiten zur Unterhaltung der Fahrrinne auf französischem Hoheitsgebiet übernehmen, die über den Rahmen der normalen Unterhaltung hinausgehen.

Das gleiche gilt für die Arbeiten zur Unterhaltung der Regelungsbauwerke auf französischem Hoheitsgebiet. Wenn während der Dauer von zehn aufeinanderfolgenden Jahren der normale Unterhaltungsaufwand für diese Bauwerke nicht überschritten worden ist, entfällt diese Bestimmung.

(11) Wenn mit dem Bau der Staustufe begonnen worden ist, werden sich die Vertragsparteien darüber einigen, in welchem Maße die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 10 noch zu erfüllen sind.

Artikel 4

Verkehrssicherheit

(1) Wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs oder ein Schiffsunfall auf der Strecke zwischen Rhein-km 335,7 und Rhein-km 352,060 während der Zeitspanne eintritt, in der nach Artikel 3 Absatz 4 dieser Vereinbarung der Betrieb und die Unterhaltung dieser Rhein-

strecke der Bundesrepublik Deutschland obliegen, wird diese unverzüglich auf ihre Kosten und unter ihrer Verantwortung, unbeschadet der Hoheitsrechte der Französischen Republik, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Diese Bestimmungen gelten nicht bei Schiffsunfällen auf französischem Hoheitsgebiet, wenn diese offensichtlich weder auf einen mangelhaften Zustand der Fahrrinne zurückzuführen sind noch im Zusammenhang mit der Durchführung der in den Artikeln 2 und 3 dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen stehen.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Zeitspanne werden die in Absatz 1 genannten Maßnahmen jeder Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet obliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 8 dieser Vereinbarung.

Artikel 5

Ausbau des Rheins zwischen Neuburgweier/Lauterburg und Karlsruhe

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird die Nachregelungsarbeiten zum Ausbau des Rheins zwischen Neuburgweier/Lauterburg (Rhein-km 352,060) und Karlsruhe (Rhein-km 359,500) umgehend fortsetzen, damit eine Fahrrinntiefe von 2,10 m unter GIW so bald wie möglich der Schifffahrt freigegeben werden kann.

Auf der vollen Breite von 92 m erfolgt die Freigabe dieser Fahrrinntiefe auf dieser Strecke spätestens gemeinsam mit der Freigabe derselben Fahrrinntiefe auf der Strecke Iffezheim/Beinheim – Neuburgweier/Lauterburg nach Artikel 3 Absatz 5 dieser Vereinbarung.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird die Französische Republik jährlich einmal über das Bauprogramm und den Stand der in Absatz 1 genannten Baumaßnahmen unterrichten.

Artikel 6

Verbesserung der Hochwasserschutzanlagen auf dem französischen Ufer zwischen Beinheim und Lauterburg

(1) Die Französische Republik wird umgehend die Baumaßnahmen einleiten, die zur Verbesserung der Hochwasserschutzanlagen auf dem französischen Ufer zwischen Beinheim (Rhein-km 334,0) und Lauterburg (Rhein-km 352,060) notwendig sind, wobei die neuen Dammhöhen denen auf dem deutschen Ufer in dieser Strecke entsprechen werden.

Die Französische Republik wird dafür sorgen, daß diese Bauarbeiten spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossen sind.

(2) Die Französische Republik wird der Bundesrepublik Deutschland vor Ende des Jahres 1982 die allgemeinen Pläne der Anlagen übergeben, die erstere aufgrund des Absatzes 1 herzustellen hat.

(3) Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Baumaßnahmen zahlt die Bundesrepublik Deutschland an die Französische Republik eine Pauschalsumme von 95,9 Millionen FF, Preisstand 1. 12. 1979.

Diese Pauschalsumme wird in vier Raten gezahlt, nämlich

- 20 Millionen FF drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
- 30 Millionen FF ein Jahr nach der ersten Zahlung,
- 30 Millionen FF ein Jahr nach der zweiten Zahlung und
- 15,9 Millionen FF ein Jahr nach der dritten Zahlung.

Auf Antrag der Französischen Republik können die Vertragsparteien Änderungen der Höhe der einzelnen Raten vereinbaren.

Jede Rate wird entsprechend der zwischen dem 1. Dezember 1979 und dem Datum der Zahlung eingetretenen Entwicklung des Index TP 03 hochgerechnet, der im Bulletin Officiel de la Concurrence et de la Consommation der Französischen Republik veröffentlicht wird.

(4) Für den Fall, daß in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 oder 5 dieser Vereinbarung die Zurückstellung des Baues der Staustufe Neuburgweier aufgehoben wird, wird die Französische Republik der Bundesrepublik Deutschland die Kosten erstatten, die erstere bei der Herstellung des Seitendammes der Staustufe auf dem französischen Hoheitsgebiet infolge der bereits ausgeführten Baumaßnahmen nach Absatz 1 einspart. Um die Einsparungen gegebenenfalls nachzuweisen, wird die Französische Republik der Bundesrepublik Deutschland die Ausführungsunterlagen für die Hochwasserschutzmaßnahmen nach Absatz 1 sofort nach dem Abschluß der Bauarbeiten sowie die für den Seitendamm der Staustufe auf französischem Hoheitsgebiet zu Beginn dieser Bauarbeiten zur Verfügung stellen. Der Betrag der Einsparung wird zu Anfang des Jahres zurückgezahlt, das auf den Beginn der Bauarbeiten für den Seitendamm folgt.

Artikel 7

Hochwasserrückhaltung

(1) In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 des Vertrags vom 4. Juli 1969 sind sich die Vertragsparteien einig, auf der Grundlage des Schlußberichts der Hochwasser-Studienkommission die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um unterhalb der Staustufe Iffezheim den vor dem Ausbau des Oberrheins vorhandenen Hochwasserschutz wiederherzustellen. Dabei werden jedoch die in Artikel 6 dieser Vereinbarung vorgesehenen Bauarbeiten und die Zurückstellung des Baues der Staustufe Neuburgweier einschließlich des Murgpolders berücksichtigt.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 bestehen aus

- a) Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke zwischen Kembs und Straßburg,
- b) Kulturwehr etwa bei Rhein-km 220,5,
- c) Kulturwehr Breisach,
- d) Kulturwehr Kehl/Straßburg mit den Poldern Altenheim,
- e) Polder Erstein und Moder auf französischem Ufer,
- f) Polder Söllingen auf deutschem Ufer,
- g) weitere Polder unterhalb der deutsch-französischen Grenze mit etwa 30 Millionen m³ Retentionsvolumen.

(3) Sollte sich bei der weiteren Planung, insbesondere bei der Durchführung der **Verwaltungsverfahren** oder bei der Aufstellung der **Betriebsanweisungen** für die Anlagen nach Absatz 2 die Notwendigkeit ergeben, Polder durch andere zu ersetzen oder weitere Retentionsräume herzustellen, um das in Absatz 1 genannte Ziel zu erreichen, werden sich die Vertragsparteien zu gegebener Zeit über den Bau eines oder mehrerer der folgenden Retentionsräume einig:

- Polder Freistett, Greffern, I 11,
- Wehr bei Rhein-km 211,5.

(4) Die Französische Republik wird die auf ihrem Hoheitsgebiet für den Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke zwischen Kembs und Gerstheim erforderlichen Baumaßnahmen durchführen sowie die nach den Absätzen 2 und 3 auf französischem Hoheitsgebiet herzustellenden Polder bauen.

(5) Die Bundesrepublik Deutschland wird

- a) im Rhein oberhalb von Breisach ein oder zwei Wehre (etwa bei Rhein-km 220,5 und gegebenenfalls bei Rhein-km 211,5) zur Hochwasserrückhaltung und Grundwasserstützung bauen, einschließlich der dazugehörigen Anlagen auf deutschem und französischem Hoheitsgebiet,



- b) die für die Hochwasserrückhaltung erforderlichen Anpassungsmaßnahmen am Kulturwehr Breisach und seinen Nebenanlagen durchführen,
- c) die auf ihrem Hoheitsgebiet im Bereich der Stauhaltung Rheinau für den Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke notwendigen Baumaßnahmen durchführen,
- d) die nach den Absätzen 2 und 3 auf deutschem Hoheitsgebiet herzustellenden Polder bauen und
- e) den Murgpolder bauen, falls in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 oder 5 dieser Vereinbarung die Zurückstellung des Baues der Staustufe Neuburgweiher aufgehoben wird.

(6) Jede Vertragspartei sorgt auf ihrem Hoheitsgebiet für die Einrichtungen, die für eine koordinierte Steuerung der Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 sowie gegebenenfalls des Murgpolders notwendig sind, einschließlich der Einrichtungen für die Fernübertragungen.

(7) Soweit notwendig, stimmen die Vertragsparteien Planung und Durchführung der Baumaßnahmen nach den Absätzen 4 bis 6 miteinander ab.

(8) Die für den Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke erforderlichen Baumaßnahmen auf deutschem und französischem Hoheitsgebiet werden so schnell wie möglich eingeleitet und spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossen.

Die Bauarbeiten für die Polder Erstein, Moder und Söllingen, das Kulturwehr Breisach und das Kulturwehr etwa bei Rhein-km 220,5 werden ebenfalls so schnell wie möglich eingeleitet. Die Polder Erstein, Moder und Söllingen sollen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, das Kulturwehr Breisach spätestens Ende des Jahres 1984 und das Kulturwehr etwa bei Rhein-km 220,5 möglichst schon im Jahre 1988, spätestens jedoch Ende des Jahres 1990 für die Hochwasserrückhaltung zur Verfügung stehen.

Das Kulturwehr Kehl/Straßburg und die Polder Altenheim sollen 1983 für die Hochwasserrückhaltung zur Verfügung stehen.

(9) Die Betriebsanweisungen für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anlagen sowie gegebenenfalls für den Murgpolder werden von den Vertragsparteien zur Abflachung des Hochwassers und gegebenenfalls für den Normalbetrieb unter Berücksichtigung der Zeitpunkte, zu denen die verschiedenen Anlagen verfügbar werden, gemeinsam festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben.

Entsprechend diesen Betriebsanweisungen betreibt

- a) die Französische Republik die Rheinkraftwerke zwischen Kembs und Straßburg sowie die nach den Absätzen 2 und 3 auf französischem Hoheitsgebiet herzustellenden Polder,
- b) die Bundesrepublik Deutschland die sonstigen in den Absätzen 2 und 3 genannten Anlagen sowie gegebenenfalls den Murgpolder.

(10) Die Französische Republik unterhält und erneuert in eigener Verantwortung die von ihr nach den Absätzen 4 und 6 herzustellenden Anlagen sowie die Anlagen auf dem französischen Hoheitsgebiet des Kulturwehrs etwa bei Rhein-km 220,5 und gegebenenfalls des Wehrs bei Rhein-km 211,5 vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 11.

(11) Die Bundesrepublik Deutschland unterhält und erneuert in eigener Verantwortung

- a) auf deutschem Hoheitsgebiet die nach den Absätzen 5 und 6 herzustellenden Anlagen,
- b) auf französischem Hoheitsgebiet im Bereich des Kulturwehrs etwa bei Rhein-km 220,5 sowie gegebenenfalls im Bereich des Wehrs bei Rhein-km 211,5 das Wehr, den Flügeldamm vom linken Widerlager des Wehrs bis zum Seiten-

damm des Rheinseitenkanals und von 200 m oberhalb bis 200 m unterhalb der Wehrachse das Rheinbett einschließlich des Ufers.

Die Französische Republik kann im Fall drohender Gefahr jede dringliche Maßnahme an den von der Bundesrepublik Deutschland zu unterhaltenden Anlagen auf ihrem Hoheitsgebiet ergreifen, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die Bundesrepublik Deutschland wird ihr die Kosten ersetzen, welche ihr in diesem Zusammenhang entstehen. Die Französische Republik wird diese Kosten möglichst gering halten.

(12) Die Französische Republik trägt die Kosten für

- a) die nach Absatz 4 auf ihrem Hoheitsgebiet für den Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke zwischen Kembs und Gerstheim erforderlichen Baumaßnahmen,
- b) den Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke zwischen Kembs und Straßburg nach Absatz 9 einschließlich Energieverlust und Bereitstellung von Ersatzleistung,
- c) den Bau der nach Absatz 6 auf ihrem Hoheitsgebiet für den Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke zwischen Kembs und Straßburg erforderlichen Einrichtungen,
- d) den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen, die sie nach den Absätzen 4 und 6 auf ihrem Hoheitsgebiet herzustellen hat.

(13) Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten für

- a) die von ihr nach Absatz 5 durchzuführenden Baumaßnahmen,
- b) den Bau der von der Französischen Republik nach Absatz 4 herzustellenden Polder,
- c) den Bau der nach Absatz 6 erforderlichen Einrichtungen mit Ausnahme derjenigen, die in Absatz 12 genannt sind,
- d) den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der von ihr nach den Absätzen 5 und 6 herzustellenden Anlagen und Einrichtungen,
- e) die Unterhaltung des Rheinbetts einschließlich der Ufer von 200 m oberhalb bis 200 m unterhalb der Achse des Wehrs bei Rhein-km 220,5 und gegebenenfalls bei Rhein-km 211,5.

(14) Hinsichtlich der Anlagen des Kulturwehrs Breisach bleiben die Bestimmungen des Vertrags vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg unberührt.

Bau, Normalbetrieb, Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen des Kulturwehrs Kehl/Straßburg richten sich nach der Einverständniserklärung, die mit dem Notenwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 13./27. Mai 1975 in Kraft getreten ist.

(15) Die Französische Republik stellt für die von ihr nach Absatz 4 auf ihrem Hoheitsgebiet herzustellenden Polder Entwürfe auf und stimmt die Kostenermittlungen mit der Bundesrepublik Deutschland ab.

Die Bundesrepublik Deutschland zahlt nach Absatz 13 an die Französische Republik die so abgestimmten Kosten für jeden Polder als Pauschalsumme in vier Raten, nämlich

- 20% drei Monate nach der Abstimmung der Kostenermittlung, jedoch spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung für die Polder Erstein und Moder,
- 30% ein Jahr nach der ersten Zahlung,
- 30% ein Jahr nach der zweiten Zahlung,
- 20% ein Jahr nach der dritten Zahlung.

Auf Antrag der Französischen Republik können die Vertragsparteien Änderungen der Höhe der einzelnen Raten vereinbaren.

Jede Rate wird entsprechend der zwischen den Daten der Kostenermittlung und der Zahlung eingetretenen Entwicklung des Index TP 03 hochgerechnet, der im Bulletin Officiel de la Concurrence et de la Consommation der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Artikel 8 **Haftung**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland haftet gegenüber der Französischen Republik für alle finanziellen Folgen und Schäden, die sich aus der Durchführung der in den Artikeln 2 und 3 dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen oder dadurch ergeben werden, daß diese Maßnahmen nicht vollständig die vorgesehenen Ziele erreichen, insbesondere in den in Artikel 3 festgelegten Fristen.

(2) Insbesondere stellt die Bundesrepublik Deutschland der Französischen Republik die Beträge zur Verfügung, die den Ausgaben entsprechen, welche dieser entstehen aufgrund von Zahlungen an Drittländer oder Dritte infolge der in Absatz 1 genannten Schäden, einschließlich der Schadenersatzleistungen aufgrund von Rechtsansprüchen, insbesondere aufgrund eines Gerichtsurteils, sowie der hiermit verbundenen Kosten.

(3) Jede Vertragspartei haftet gegenüber der anderen

a) für alle finanziellen Folgen und Schäden, die auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei dadurch eintreten, daß der einen Vertragspartei obliegende Hochwasserrückhaltmaßnahmen nicht innerhalb der Fristen und nach den Bedingungen des Artikels 7 dieser Vereinbarung durchgeführt worden sind. Hinsichtlich der von der Französischen Republik auf ihrem Hoheitsgebiet herzustellenden Polder gilt diese Klausel jedoch nur, wenn die Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 7 Absatz 15 festgelegten Raten fristgemäß bezahlt hat;

b) dafür, daß der Einsatz der Hochwasserrückhaltmaßnahmen, der ihr nach Artikel 7 Absatz 9 obliegt, nach den gültigen Betriebsanweisungen durchgeführt wird.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten für Absatz 3 sinngemäß.

(5) Jede Vertragspartei kann in dringenden Notfällen selbst die Maßnahmen ergreifen, welche auf ihrem Hoheitsgebiet erforderlich sind, um die in den Absätzen 1 und 3 genannten finanziellen Folgen und Schäden zu verhindern oder zu begrenzen. Sie wird die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei hiervon nach Möglichkeit vorher unterrichten. Die andere Vertragspartei wird der ersteren die Kosten ersetzen, welche dieser in diesem Zusammenhang entstehen. Jede Vertragspartei wird diese Kosten möglichst gering halten.

Artikel 9 **Zoll- und Steuerfragen**

(1) Jede Vertragspartei bewilligt frei von Eingangsabgaben die vorübergehende Einfuhr von Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und deren Ersatzteilen, die aus dem freien Verkehr des anderen Staates stammen, sofern sie für die Durchführung der Maßnahmen nach dieser Vereinbarung erforderlich sind.

Die zuständigen Steuer- und Zollbehörden verständigen sich und leisten sich jede notwendige Unterstützung hinsichtlich der Anwendung ihrer eigenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Französische Republik zahlt der Bundesrepublik Deutschland einen Ausgleichsbetrag in Höhe der französi-

schen Mehrwertsteuer, mit der die zuständigen deutschen Behörden für Maßnahmen belastet worden sind, die sie nach dieser Vereinbarung auf ihre Kosten auf französischem Hoheitsgebiet durchgeführt haben.

Die Französische Republik leistet diese Ausgleichszahlung jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung ihrer Höhe durch die Ständige Kommission.

Artikel 10 **Inanspruchnahme von Gelände**

(1) Die Französische Republik sorgt dafür, daß die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig über das Gelände verfügen kann, das diese vorübergehend oder endgültig auf dem französischen Hoheitsgebiet für die Durchführung der Maßnahmen nach den Artikeln 2, 3 und 4 Absatz 1 sowie Artikel 7 Absätze 5 a, 5 b, 9 und 11 dieser Vereinbarung benötigt.

Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten für den Grunderwerb durch die Französische Republik einschließlich der Nebenkosten sowie die zu leistenden Entschädigungen. Die Zahlungen werden unmittelbar an die Empfangsberechtigten geleistet.

Soweit sich das oben genannte Gelände bereits im Eigentum der Französischen Republik befindet, stellt diese es kostenlos zur Verfügung.

(2) Für den Fall, daß in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 oder 5 dieser Vereinbarung die Zurückstellung des Baus der Staustufe Neuburgweier aufgehoben wird, wird die Französische Republik der Bundesrepublik Deutschland die Kosten erstatten, die erstere infolge der Bestimmungen des Absatzes 1 und des Artikels 6 dieser Vereinbarung beim Grunderwerb für die Herstellung des Seitendamms auf dem französischen Hoheitsgebiet einspart.

Der Betrag der Einsparung wird zu Anfang des Jahres zurückgezahlt, das auf den Beginn der Bauarbeiten für den Seitendamm folgt.

Artikel 11 **Verwaltungsfragen**

(1) Die Durchführung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen unterliegt dem Recht der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sie erfolgt.

(2) In den Verwaltungsverfahren, welche für die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen sind, handelt die Französische Republik, soweit erforderlich, für die Bundesrepublik Deutschland und wahrt deren Belange auf französischem Hoheitsgebiet.

(3) Die Bescheide in den Verwaltungsverfahren, welche für die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen sind, werden, soweit erforderlich, aufeinander abgestimmt und möglichst gleichzeitig erlassen.

(4) Die Vertragsparteien unterrichten die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt gemeinsam über diese Vereinbarung und legen ihr den Entwurf des in Artikel 3 vorgesehenen Ausbaus vor.

Ferner legt ihr die Bundesrepublik Deutschland die Unterlagen über die nach Artikel 2 dieser Vereinbarung durchzuführenden Maßnahmen vor.

Artikel 12 **Ständige Kommission**

Die Ständige Kommission nach Artikel 14 des Vertrags vom 4. Juli 1969 nimmt im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Aufgaben wahr:

Sie hat

- 1) die Anwendung dieser Vereinbarung zu verfolgen, insbesondere
 - a) auf einen reibungslosen Arbeitsablauf nach den Artikeln 6 und 7 zu achten,
 - b) gegebenenfalls die Feststellungen nach Artikel 1 Absatz 2 zu treffen,
 - c) gegebenenfalls Vereinbarungen nach Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 5 vorzubereiten,
 - d) gegebenenfalls die Entscheidungen nach Artikel 1 Absatz 2 letzter Unterabsatz, Artikel 3 Absatz 11 und Artikel 7 Absatz 3 zu treffen,
 - e) die Betriebsanweisungen für die Hochwasserschutzmaßnahmen nach Artikel 7 Absatz 9 zu erstellen,
 - f) gegebenenfalls die Fragen der Haftung nach Artikel 8 zu prüfen und die etwa anfallenden Entschädigungen festzustellen,
 - g) soweit erforderlich, die Verwaltungsverfahren zu verfolgen und für die Abstimmung der Bescheide zu sorgen,
 - h) die Höhe der Ausgleichszahlung nach Artikel 9 Absatz 2 festzustellen,
 - i) auf die richtige Anwendung der finanziellen Regelungen dieser Vereinbarung zu achten, insbesondere der Artikel 6, 7, 8 und 10,
- 2) alle zweckdienlichen Empfehlungen zu erteilen.

Artikel 13

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden nach den Artikeln 16 und 17 des Vertrags vom 4. Juli 1969 beigelegt.

Artikel 14

Anwendung des Vertrags vom 4. Juli 1969 und der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975

(1) Diese Vereinbarung gilt gleichzeitig als Übereinkunft im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 des Vertrags vom 4. Juli 1969.

(2) Die Bestimmungen des Vertrags vom 4. Juli 1969 und der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975 sind anzuwenden, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen oder durch diese Vereinbarung gegenstandslos geworden sind.

Artikel 15

Zusatzprotokoll

Das beigelegte Zusatzprotokoll ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 16

Anwendungsbereich dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des ersten Monats nach Austausch der Urkunden in Kraft, mit denen der Abschluß der erforderlichen verfassungsrechtlichen Verfahren in jedem Staat festgestellt wird.

Geschehen zu Bonn am 6. Dezember 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Regierung der Französischen Republik
Henri Froment-Meurice

Zusatzprotokoll

Zu Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 7

Die Unterhaltung der Regelungsbauwerke in der betreffenden Rheinstrecke wird unter technisch vertretbaren Bedingungen durchgeführt, wenn dafür auf deutschem und französischem Hoheitsgebiet insgesamt nicht mehr als 15 000 Tonnen Steinschüttung pro Jahr im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Jahren eingebaut werden müssen.

Die Unterhaltung der Fahrrinne in der betreffenden Rheinstrecke wird unter technisch vertretbaren Bedingungen durchgeführt, wenn die Schifffahrt nicht an mehr als zwei verschiedenen Stellen gleichzeitig und nicht mehr als insgesamt dreißig Tage im Jahr durch Baggerungen nennenswert beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 3 Absatz 10

Die normale Unterhaltung der Fahrrinne auf französischem Hoheitsgebiet in der betreffenden Rheinstrecke entspricht dem Baggern von 7 000 m³ Kies pro Jahr im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Jahren.

Die normale Unterhaltung der Regelungsbauwerke auf französischem Hoheitsgebiet in der betreffenden Rheinstrecke entspricht dem Einbau von 1 650 Tonnen Steinschüttung pro Jahr im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Jahren, wobei vorausgesetzt wird, daß beide Vertragsparteien die notwendigen Unterhaltungsarbeiten regelmäßig durchführen.

Zu Artikel 7 Absätze 5, 13 und 14

(1) Bezüglich der Kulturwehre nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben b bis d sowie eines etwaigen Wehrs bei Rhein-km 211,5 ist die Bundesrepublik Deutschland nicht verpflichtet, Probestaue durchzuführen, die zu Energie- und Leistungsverlusten für die Rheinkraftwerke führen. Der erste Aufstau bis zum Nennstauziel erfolgt demnach erst bei einem entsprechend großen Hochwasserereignis. Der Betrieb und die normale Unterhaltung der von der Französischen Republik zu übernehmenden Bauwerke gehen jedoch sofort nach ihrer Übernahme auf sie über. Für Mängel an diesen Bauwerken bleibt die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich, bis das Nennstauziel erstmalig erreicht wird, ohne daß Vorbehalte dabei erklärt werden. Werden solche erklärt, bleibt die Verantwortung bei der Bundesrepublik Deutschland, bis die Vorbehalte ausgeräumt sind. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Beseitigung der Mängel und die Wiederinstandsetzung der Bauwerke übernehmen.

(2) Bezüglich der Polder Erstein und Moder werden die Kostenermittlungen, die zwischen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland abgestimmt werden

müssen, keine Beträge für Energie- und Leistungsverluste der Rheinkraftwerke enthalten, die durch Probestaue verursacht werden.

(3) Bezüglich der Unterhaltung und der Erneuerung der Dämme des Rheinseitenkanals, die im Rahmen der Herstellung der Kulturwehre bei Rhein-km 220,5 und gegebenenfalls bei Rhein-km 211,5 erhöht und verstärkt werden, trägt die Bundesrepublik Deutschland nur die zusätzlichen Kosten, die durch die Erhöhung und die Verstärkung dieser Dämme sowie dadurch entstehen, daß die Dämme durch den Betrieb der Kulturwehre stärker beansprucht werden. Ferner trägt die Bundesrepublik Deutschland nicht die zusätzlichen Kosten für die Unterhaltung dieser Dämme, die aus einer anderen als der sich aus der normalen Zweckbestimmung ergebenden Benutzung zur Eindeichung der Bauwerke des Rheinseitenkanals und zur Hochwasserrückhaltung folgen könnten.

Zu Artikel 8 Absatz 3

Falls die Frage der Haftung einer Vertragspartei für finanzielle Folgen und Schäden, die auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei infolge eines Hochwassers des Rheins aufgetreten sind, zu klären ist, muß festgestellt werden, wie dieses Hochwasser abgelaufen wäre, wenn alle Hochwasserschutz- und -rückhaltemaßnahmen innerhalb der Fristen und nach den Bedingungen der Artikel 6 und 7 dieser Vereinbarung zur Verfügung gestanden hätten und wenn alle bereits verfügbaren Hochwasserrückhaltemaßnahmen genau nach den gültigen Anweisungen eingesetzt worden wären (Artikel 7 Absatz 9).

Zu dieser Feststellung wird dasjenige mathematische Hochwasserablaufsmodell herangezogen, das für die Aufstellung der geltenden Betriebsanweisungen zum Zeitpunkt desjenigen Hochwassers verwendet wurde, das diese finanziellen Folgen und diese Schäden verursacht hat. Dabei wird dieses Modell jedoch ergänzt durch alle noch fehlenden Hochwasserschutz- und -rückhaltemaßnahmen, die nach den in den Artikeln 6 und 7 genannten Fristen hätten verfügbar sein sollen; die Polder nach Artikel 7 Absatz 2 g werden hierbei spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als betriebsbereit berücksichtigt.

Zu Artikel 9

Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Unternehmer die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer für Maßnahmen nach dieser Vereinbarung an den Staat zu entrichten haben, auf dessen Hoheitsgebiet sie diese Maßnahmen durchführen.